

254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946 über den Schutz der österreichischen Pflanzen- zucht (Pflanzenzuchtgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ein „Zuchtbuch für Kulturpflanzen“ (im folgenden Zuchtbuch genannt) geführt.

(2) Kulturpflanzen im Sinne des Gesetzes sind landwirtschaftliche und gärtnerische Nutz-, Medizinal-, Gewürzpflanzen und Blumen. Nicht inbegriffen sind Bäume, Sträucher und Reben.

§ 2. Gegenstand der Eintragung im Zuchtbuch können Sorten von Kulturpflanzen sein, die

- a) durch systematische Züchtungsarbeit (Auslese oder Kreuzungszüchtung) entstanden sind, eine Neuerung oder gegenüber schon im Zuchtbuch eingetragenen Sorten eine Verbesserung darstellen und im Zeitpunkt der Eintragung noch nicht gehandelt werden (Hochzucht);
- b) bereits gehandelt werden, für die Landeskultur jedoch von solcher Bedeutung sind, daß an ihrer züchterischen Erhaltung (Erhaltungszüchtung) ein besonderes Interesse besteht (Erhaltungszucht).

§ 3. Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird eine Zuchtbuchkommission errichtet. Sie besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzenden, drei vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf fünf Jahre ernannten Sachverständigen, von denen einer der Vereinigung der österreichischen Saatgutzüchter angehören muß, und aus je einem von jeder Landwirtschaftskammer zu entsendenden Vertreter. Ihr obliegt die Entscheidung darüber, ob die Sorte einer Kulturpflanze in das Zuchtbuch eintragungsfähig ist.

§ 4. (1) Der Inhaber eines Zuchtbetriebes (im folgenden Züchter genannt), der die Eintragung einer Sorte in das Zuchtbuch anstrebt, hat dies der Zuchtbuchkommission anzumelden.

(2) Ein Zuchtbetrieb ist ein landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb, der sich bestimmter Einrichtungen (Laboratorien, Zuchtbücher, Zuchtgärten, Vermehrungsflächen, Schüttböden usw.) bedienen muß, um eine neue Sorte zu schaffen oder eine schon bestehende zu erhalten.

§ 5. (1) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters;
- b) einen unverbindlichen Vorschlag zur Benennung der angemeldeten Sorte;
- c) die Angabe der Zuchtmethode;
- d) die Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften der Sorte;
- e) die Bezeichnung des Materials, von dem bei der Züchtung ausgegangen wurde, sowie den Zeitpunkt des Zuchtbeginns;
- f) die Angabe, worin die Neuerung oder züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert erblickt wird;
- g) die Angaben über das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Flächen;
- h) die registrierte Marke, wenn die Sorte unter einer solchen in Verkehr gesetzt werden soll.

(2) Der Anmeldung ist ein Gutachten der Vereinigung österreichischer Saatgutzüchter über die züchterischen Fähigkeiten des Anmelders anzuschließen.

(3) Zur Deckung der im Zusammenhange mit der Behandlung seiner Anmeldung auflaufenden Kosten hat der Anmelder eine Gebühr zu entrichten, die auf Antrag der Zuchtbuchkommission vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstausmaße von 200 S je Sorte festgesetzt werden kann. Sie ist innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission zu bestimmenden Frist zu erlegen und verfällt, wenn der angemeldeten Sorte die Eintragung versagt wird.

(4) Zur Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuchen hat der Anmelder innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission festzusetzenden Frist das erforderliche Saatgut (Samen, Früchte, Knollen,

Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe der angemeldeten Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien einzuschicken.

(5) Die Anmeldefrist läuft vom 1. Jänner bis 30. Juni jeden Kalenderjahres für die in dem der Anmeldung folgenden Jahre durchzuführenden Eintragungen.

(6) Anmeldungen, die den Bedingungen der Abs. (1) bis (5) nicht entsprechen, kann der Vorsitzende der Zuchtbuchkommission selbst zurückweisen.

§ 6. Der Anmelder ist verpflichtet, einer Abordnung, der sowohl Vertreter der Zuchtbuchkommission, als auch der Vereinigung österreichischer Saatgutzüchter angehören, die Besichtigung seiner Laboratorien, Zuchtbücher, Zuchtgärten, Vermehrungsflächen, Schuttböden und aller sonstigen der ordentlichen und fachmännischen Führung des Zuchtbetriebes dienenden Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 7. (1) Über die im Zuchtbuch vorzunehmenden Eintragungen (§ 2) entscheidet, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Zuchtbuchkommission in Sektionen, die aus dem Vorsitzenden, den drei Sachverständigen und dem Vertreter jener Landwirtschaftskammer bestehen, in deren Bereich der Zuchtbetrieb liegt. Die Sektion ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In Zweifelsfällen kann sie die Beschlußfassung in einer Vollsitzung der Zuchtbuchkommission beantragen.

(2) Die Vollsitzung der Zuchtbuchkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8. (1) Die Zuchtbuchkommission legt ihrer Beschlußfassung auch die Ergebnisse der von ihr eingeholten wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien [§ 5, Abs. (4)] sowie die in einer Niederschrift der Abordnung (§ 6) zusammengefaßten Ergebnisse der Besichtigung des Zuchtbetriebes des Antragstellers zugrunde.

(2) Beschließt die Zuchtbuchkommission die Eintragung der angemeldeten Sorte im Zuchtbuch, so ist diese Eintragung unter der Bezeichnung „Hochzucht“ oder „Erhaltungszucht“ vorzunehmen. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von vier Erntejahren, vom Tage der Eintragung an gerechnet, unterliegt während dieser Zeit einer weiteren Prüfung und wird als bedingte bezeichnet.

(3) Jede Eintragung im Zuchtbuch hat außerdem zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Züchters;
2. die endgültige Benennung der Sorte;
3. die angewandte Zuchtmethode;
4. die wesentlichen Eigenschaften der Sorte;
5. die Bezeichnung des Materials, von dem bei der Züchtung ausgegangen wurde sowie die Angabe des Zeitpunktes des Zuchtbeginns;

6. die Angabe, worin die Neuerung oder züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert besteht sowie die Daten des von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung hierüber ausgestellten Attestes [Abs. (1)];

7. den Tag der Anmeldung;

8. den Tag der Eintragung;

9. die Angabe, ob es sich um eine bedingte oder unbedingte Eintragung handelt;

10. die registrierte Marke, unter der die Sorte in den Verkehr gesetzt wird.

(4) Wesentliche Bestandteile des Zuchtbuches sind das im Abs. (3), Punkt 6, genannte Attest, die jährliche Sammlung der typischen Muster von Körnern, Samen, Früchten, Knollen sowie die Ergebnisse der jährlich von der Zuchtbuchkommission angeordneten wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche.

(5) Das Zuchtbuch und seine Bestandteile [Abs. (4)] sind öffentlich.

(6) Alle Veränderungen, die die Eintragungen nach Abs. (3), Punkt 1 bis 10, betreffen, sind im Zuchtbuch ersichtlich zu machen.

§ 9. (1) Über die bedingte Eintragung im Zuchtbuch stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Züchter eine Bescheinigung aus.

(2) Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der bedingten Eintragung kann der Züchter um Verlängerung der Eintragung ansuchen. Wenn die bisherige Überprüfung ergibt, daß die bedingt eingetragene Sorte den Bestimmungen des § 2 entspricht und auch sonst keine Bedenken gegen die Verlängerung der Eintragung bestehen, kann die Zuchtbuchkommission beschließen, daß die Eintragung als unbedingte weitergeführt wird.

(3) Die Gültigkeitsdauer der unbedingten Eintragung beträgt vier Erntejahre von ihrer Durchführung an gerechnet.

§ 10. (1) Der Züchter kann um Verlängerung einer unbedingten Eintragung im Zuchtbuch ansuchen.

(2) Über dieses Ansuchen entscheidet die Zuchtbuchkommission.

(3) Die Gültigkeit der Verlängerung beträgt vier Erntejahre.

(4) Die unbedingte Eintragung und ihre Verlängerung ist dem Züchter vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bescheinigen.

§ 11. (1) Zur Deckung der im Zusammenhange mit der Behandlung seines Ansuchens um Verlängerung auflaufenden Verwaltungskosten hat der Züchter eine Gebühr zu entrichten, die auf Antrag der Zuchtbuchkommission vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstausmaß von 75 S je Sorte festgesetzt werden kann. Sie ist innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission zu bestimmenden Frist zu erlegen und verfällt, wenn dem Ansuchen um Verlängerung nicht stattgegeben wird.

(2) Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Verlängerung einer Eintragung endet am 31. Dezember des vierten Erntejahres vom Tage der Eintragung an gerechnet.

§ 12. (1) Während der Gültigkeitsdauer der Eintragung hat der Züchter jährlich Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe der eingetragenen Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien einzusenden und das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Flächen der Zuchtbuchkommission bekanntzugeben.

(2) Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung führt das Sortenregister, hat das eingesandte Saatgut und die Muster zu sammeln und in dasselbe einzutragen, die laufenden wissenschaftlichen Kontrolluntersuchungen des Saatgutes vorzunehmen und über deren Ergebnis der Zuchtbuchkommission zu berichten.

§ 13. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei Vorliegen entsprechender zwischenstaatlicher Verträge und bei Wahrung der Gegenseitigkeit auf Antrag der Zuchtbuchkommission die Eintragung oder Verlängerung der Eintragung von Sorten, die im Auslande gezüchtet werden, unter teilweiser oder gänzlicher Nachsicht von der Einhaltung der Bestimmungen des § 5, Abs. (1) bis (5), bewilligen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vor, dürfen Sorten, die im Auslande gezüchtet werden, in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter im Inlande einen fachmännisch geführten Zuchtbetrieb besitzt.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann auf Antrag der Zuchtbuchkommission auch ausnahmsweise in anderen besonderen Fällen die Bewilligung erteilen, daß Sorten unter Nachsicht von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5, Abs. (1) bis (5), und 11, Abs. (1) und (2), eingetragen oder Eintragungen verlängert werden.

§ 14. Sind im selben Jahre Sorten gleicher Art, die sich in ihren züchterischen Eigenschaften nicht wesentlich voneinander unterscheiden, angemeldet worden, so darf, wenn die Voraussetzungen für

ihre Eintragung gegeben sind, sofern es sich um „Hochzuchten“ handelt, nur die zuerst angemeldete Sorte eingetragen werden.

§ 15. (1) Die in die Sortenliste des Reichsnährstandes aufgenommenen österreichischen Züchtungen, werden, soweit sie „Hochzuchten“ sind, auf Antrag des Züchters und bei Erfüllung aller sonstigen Bedingungen [§ 5, Abs. (1) bis (5)] in das wiedererrichtete Zuchtbuch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft unbedingt eingetragen.

(2) Ebenso werden alle vor dem Jahre 1938 im Zuchtbuch eingetragen gewesenen „Hochzuchten“, wenn ihre Weiterführung im landeskulturellen Interesse liegt und sie den Bedingungen des § 2 a entsprechen, über Antrag des Züchters wieder als „Hochzuchten“ unbedingt eingetragen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als „Erhaltungszuchten“ (§ 2 b) gelten und ihre unbedingte Eintragung als solche beantragt wird.

(3) Die diesbezüglichen Anträge [Abs. (1) und (2)] sind innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei der Zuchtbuchkommission zu stellen.

§ 16. Zu Beginn jeden Jahres sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die im vorausgegangenen Jahre in das Zuchtbuch eingetragenen oder darin gelöschten Sorten samt dem Namen des Züchters sowie die bei den Eintragungen ersichtlich gemachten Veränderungen, soweit sie sich auf die Person des Züchters beziehen, in der „Wiener Zeitung“ — getrennt nach bedingten und unbedingten Eintragungen — kundzumachen.

§ 17. (1) Die Eintragung ist im Zuchtbuche zu löschen:

- a) wenn die erneute Überprüfung einer bedingt eingetragenen Sorte ergibt, daß sie sich nicht zur Eintragung eignet (§ 2 a und b);
- b) wenn die Verlängerung einer bedingten Eintragung abgelehnt wird (§ 9, Abs. (2));
- c) wenn nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Eintragung angesucht (§ 11, Abs. (2)) oder die von der Zuchtbuchkommission vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig, spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung, erlegt wird (§ 11, Abs. (1));
- d) wenn der Zuchtbetrieb den Voraussetzungen der Eintragung nicht mehr entspricht;
- e) wenn der Züchter den ihm nach § 12, Abs. (1), obliegenden Verpflichtungen nicht binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung nachkommt;
- f) wenn der Züchter die Löschung beantragt;

g) wenn eine als „Hochzucht“ eingetragene Sorte durch eine Neuerung ersetzt werden kann, die zuchtbuchfähig und eine im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung ist. In diesem Falle ist die Sorte nach Ablauf der unbedingten Eintragsfrist (§ 9, Abs. (3)) oder ihrer Verlängerung (§ 10, Abs. (3)) zu löschen, sofern nicht die Weiterführung der Sorte im Zuchtbuch als „Erhaltungszucht“ beantragt und sie als solche von der Zuchtbuchkommission auch anerkannt wird;

h) wenn ein Wechsel in der Person des Züchters der Zuchtbuchkommission nicht binnen drei Monaten, von seinem Eintritt an gerechnet, angezeigt wird.

(2) In den Fällen des Abs. (1) lit. c, e, f und h, entscheidet der Vorsitzende der Zuchtbuchkommission allein.

§ 18. (1) Auf das Verfahren vor der Zuchtbuchkommission finden die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Berufungen gegen ihre Entscheidung gehen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Über Berufungen gegen die Verweigerung der Eintragung oder der Verlängerung der Eintragung einer Sorte in das Zuchtbuch entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines Gutachtens unabhängiger Fachleute, die der Zuchtbuchkommission nicht angehören und von ihm fallweise zu bestellen sind. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Berufungswerber.

§ 19. (1) Im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen (§ 1, Abs. (2)) dürfen nur folgende auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität dieser Pflanzen hinweisende Bezeichnungen der Ware in Verbindung mit der im Zuchtbuch eingetragenen Sortenbezeichnung verwendet werden:

- a) Original Hochzucht,
- b) Original Erhaltungszucht,
- c) Erster Nachbau.

(2) An Stelle der Bezeichnung „Original“ [Abs. (1), lit a und b] kann auch die Bezeichnung „Originalsaatgut“ verwendet werden.

(3) Die Bezeichnung „Hochzucht“ darf nur für züchterische Erzeugnisse gemäß § 2, lit. a, die Bezeichnung „Erhaltungszucht“ nur für solche gemäß § 2, lit. b, verwendet werden.

(4) Als „Original“ (Originalsaatgut) darf nur Saatgut einer Sorte von Kulturpflanzen bezeichnet werden, die

- a) als „Hochzucht“ oder „Erhaltungszucht“ im Zuchtbuche eingetragen ist,

b) im Zucht- oder Vermehrungsbetriebe eines eingetragenen Züchters als Ergebnis seiner züchterischen Tätigkeit gewonnen wurde,

c) der von der Zuchtbuchkommission bezeichneten Saatstufe angehört und

d) vom Züchter oder seinem Bevollmächtigten in Verkehr gesetzt wird.

(5) Als „Erster Nachbau“ darf nur Saatgut der ersten Ernte von Kulturpflanzen bezeichnet werden, die aus Saatgut gezogen wurden, das der Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) [Abs. (4), lit. a, b, c und d] entspricht, gleichviel, in welchem Betrieb es gewonnen worden ist.

(6) Die Bezeichnungen „Original“ (Originalsaatgut) oder „Erster Nachbau“ dürfen überdies nur dann verwendet werden, wenn die Sortenreinheit und der einwandfreie Gesundheitszustand des Saatgutes, auf das sie Anwendung finden sollen, von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung schriftlich bestätigt wurde.

(7) Angaben, die den Eintragungen im Zuchtbuche nicht entsprechen, dürfen im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen nicht verwendet werden.

§ 20. Insbesondere ist im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut jeder Art verboten:

- a) Andere als die im § 19, Abs. (1), lit. a bis c, aufgezählten, auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität der Saatgutware hinweisenden Bezeichnungen wie zum Beispiel Elite, Originalzucht, Stammzucht, Edelizecht, zweiter, dritter oder höherstelliger Nachbau in Mitteilungen und Ankündigungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, in Aufschriften, Firmen- oder Warenbezeichnungen, auch wenn diese als Marken registriert sind, oder auf Geschäftspapieren zu verwenden,
- b) auf den Behältnissen, den Verpackungen oder den Umhüllungen, in denen die Ware in den Verkehr gesetzt wird oder werden soll, anzubringen oder
- c) die Ware unter solchen Bezeichnungen feilzuhalten oder in den Verkehr zu setzen, gleichviel, ob es sich um Saatgut einer im Zuchtbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Sorte handelt.

§ 21. Saatgut vom im Zuchtbuch eingetragenen Sorten (§ 2, lit. a und b) darf ohne die im § 19, Abs. (1), lit. a bis c, aufgezählten Bezeichnungen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Verkehr gesetzt werden.

§ 22. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 19 und 20 zuwiderhandelt, wird — unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu

2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Übertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen, so kann nach vorheriger zweimaliger Bestrafung überdies von der Gewerbebehörde auf den Entzug der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer erkannt werden. Gegen die Verfügung der Gewerbebehörde steht das Recht der Berufung offen.

(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Zuchtbuchkommission (§ 3) oder als Fachmann (§§ 6 und 18, Abs. (2)) bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Züchters geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwendet, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 23. (1) Bei Bestrafungen nach § 22, Abs. (1), ist hinsichtlich der der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenstände auf Beseitigung der unzulässigen Bezeichnung, nach Erfordernis der diese tragende Umhüllungen und Verpackungen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

(2) Zur Sicherung dieser Maßnahmen, die auf Kosten des Bestraften zu vollziehen sind, kann die Bezirksverwaltungsbehörde schon während des Verfahrens die Beschlagnahme (§ 39 V. St. G.)

der Gegenstände verfügen, durch deren den Anordnungen dieses Gesetzes nicht entsprechende Beschaffenheit die Übertretung begangen wurde.

(3) Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach Abs. (1) und (2) zulässigen Maßnahmen hinsichtlich der für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Gegenstände selbständig getroffen werden. Gegen die hierüber ergangenen Bescheide, die allen Beteiligten bekanntzugeben sind, steht jedem Beteiligten die Berufung ohne aufschiebende Wirkung zu.

§ 24. Wer den Bestimmungen der §§ 19 und 20 zuwiderhandelt, kann — unbeschadet der Strafverfolgung — auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Für Ansprüche auf Unterlassung und auf Schadenersatz finden die allgemeinen Gesetzesvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb über solche Ansprüche sinngemäß Anwendung.

§ 25. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, B. G. Bl. Nr. 260/1934, außer Kraft.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Bundesgesetz vom 28. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 260, über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sollte einerseits der einheimischen Pflanzenzüchtung die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung gegeben werden, anderseits wurden die Verbraucher (Landwirte, Gärtner usw.) vor Übervorteilung durch Verkauf minderwertigen Saatgutes unter hochtönenden Namen geschützt. Nach Einführung der Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934, R. G. Bl. I S. 248, in Österreich, die durch die Verordnung vom 17. August 1938, R. G. Bl. I S. 1041 (Landesgesetzblatt für Österreich Nr. 391/1938), erfolgt ist, war auch in Österreich der Schutz des züchterisch bearbeiteten Saatgutes (Führung der Sortenregister) Angelegenheit des Reichsnährstandes geworden. Dabei wurde das eingangs bezogene Bundes-

gesetz zwar nicht angewendet, blieb aber rechtlich in Kraft, denn der Reichsstatthalter in Österreich (österreichische Landesregierung) hat von der Ermächtigung des § 11 der oben angeführten Einführungsverordnung vom 17. August 1934, R. G. Bl. I S. 1041 (Landesgesetzblatt für Österreich Nr. 391/1938), entbehrlich gewordenen österreichisches Bundes- oder Landesrecht außer Kraft zu setzen, hinsichtlich des eingangs bezogenen Gesetzes wie auch der sonstigen österreichischen Bundes- und Landesvorschriften, soweit sie sich auf Saatgut beziehen, keinen Gebrauch gemacht.

Die auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933, R. G. Bl. I S. 626, erlassene Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934, R. G. Bl. I S. 248, muß wohl nach der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945 über die

Aufhebung der Reichsnährstandsgesetzgebung, St. G. Bl. Nr. 64/45, für den Bereich der Republik Österreich als mit 27. April 1945 außer Kraft getreten angesehen werden, da sie ausschließlich Bestimmungen organisatorischer Natur enthält. Soweit jedoch auf Grund dieser Verordnung Anordnungen des Reichsnährstandes in sachlicher Hinsicht ergangen sind, müssen diese derzeit noch als in Geltung stehend angesehen werden.

Da sich bei der Wiederanwendung des Bundesgesetzes vom 28. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 260, über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, das — wie oben angeführt — nicht außer Kraft getreten ist, Überleitungsschwierigkeiten ergeben, die nur durch gesetzliche Bestimmungen gelöst werden können, überdies das bezogene Bundesgesetz in zahlreichen Punkten unzulänglich und daher abänderungsbedürftig ist, erscheint es zweckmäßig, von einer Teilnovellierung abzusehen und die Vorschriften, die künftig zum Schutz der österreichischen Pflanzenzüchtung und ihrer Erzeugnisse Anwendung finden sollen, als Ganzes dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Als grundsätzliche Neuerung des Entwurfes wird hervorgehoben, daß er sich

1. auf die Erweiterung des Kreises der eintragungsfähigen Züchtungen,

2. auf eine aus der Erfahrung sich als notwendig erweisende Verlängerung der Prüfungszeit,

3. auf eine straffere Organisation des Zuchtbuches und des Verfahrens vor der Zuchtbuchkommission sowie auf eine schärfere Abgrenzung der im Verkehr mit Saatgut zuchtbuchfähiger Pflanzen erlaubten Bezeichnungen erstreckt.

Weiters wurde der organische Aufbau des Entwurfes zweckentsprechend geändert; die gesetzliche Regelung der Prüfung der Zuchtbuchfähigkeit einer Sorte und die für die Schutzmaßnahmen für Züchtungsergebnisse im Handelsverkehr maßgebenden Eintragungen im Zuchtbuch ausgebaut.

Zu § 1:

Abs. (1) schafft die Institution des Zuchtbuches.

Abs. (2) umschreibt der Begriff der für die Eintragung ins Zuchtbuch in Betracht kommenden Kulturpflanzen. Gegenüber den alten Vorschriften wird dieser Begriff durch die Einbeziehung des Begriffes „Blume“ erweitert. Bäume, Sträucher, Reben, deren züchterischer Schutz auf andere Weise erfolgt, sind deshalb ausdrücklich von dem Begriff „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ im Sinne des Gesetzes ausgenommen.

Zu § 2:

Neu eingeführt wird der Begriff „Erhaltungszucht“. Dadurch erfolgt eine wesentliche Erweiterung des Kreises der einzutragenden Züchtungen. Als „Hochzucht“ sollen in Zukunft nur solche Sorten eingetragen werden, die etwas wirklich Neues, noch nicht im Handel befindliches darstellen. Um aber auch wertvolle, bereits gangbare Handelssorten in voller Reinheit der Landeskultur zu erhalten, eine Aufgabe, die nur im Wege einer Erhaltungszüchtung zu lösen ist, sollen auch solche Sorten als „Erhaltungszucht“ in das Zuchtbuch aufgenommen werden.

§ 3 hebt ohne wesentliche Änderung zu den bisherigen Bestimmungen klar und scharf umrissen hervor, wer über die Zuchtfähigkeit einer Sorte zu entscheiden hat, wo sich diese Stelle befindet und wie sie zusammengesetzt ist.

§§ 4, 5 und 6 behandeln ohne wesentliche Änderung des bisherigen Zustandes die Anmeldung für die Eintragung ins Zuchtbuch.

§§ 7, 8 und 9 beinhalten das Verfahren vor der Zuchtbuchkommission, regeln die Bestimmungen über die Eintragung und ihre Dauer im Zuchtbuch, beinhalten aber insofern Neuerungen, als gegenüber den in Geltung gestandenen Vorschriften die Zahl der sachverständigen Beisitzer der Zuchtbuchkommission auf drei erhöht wurde. Auch wird dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bezüglich ihrer Bestellung freie Wahl eingeräumt.

Neu ist weiter die Einführung der bedingten und unbedingten Eintragung, die eine Verlängerung der Prüfungszeit und eine bessere Kontrolle der Überprüfung der einzutragenden Sorten ermöglicht; weiters auch die Eintragung des Attestes der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in das Zuchtbuch und die Bestimmung, daß die Untersuchungsergebnisse einen integrierenden Bestandteil des Zuchtbuches bilden. Die einjährige Prüfungszeit, die die früheren Bestimmungen vorsehen, erschien vielfach zu kurz, um der Zuchtbuchkommission ein endgültiges Urteil über die Eintragungsfähigkeit einer Sorte zu ermöglichen. Um aber dem Züchter nicht die volle Schwere einer Verlängerung der Prüfungszeit spüren zu lassen, erfolgt nun die Eintragung nach einjähriger Prüfungszeit vorerst als bedingte Eintragung. Der Züchter kann schon nach dieser Eintragung sein Saatgut als „Hochzucht“ oder „Erhaltungszucht“ bezeichnen, ohne den Zusatz hinzufügen zu müssen, ob es sich um eine bedingte oder unbedingte Eintragung handelt.

Durch die Veröffentlichung der Eintragung in der „Wiener Zeitung“ als bedingte Eintragung (§ 16) erfährt aber der Kreis der interessierten Fachleute, daß es sich um eine Züchtung handelt, die noch näherer Prüfung bedarf. Da die bedingte Eintragung nach einjähriger Prüfungszeit erfolgt und ihre Dauer vier Erntejahre beträgt [(§ 8, Abs. (2))], ergibt sich bis zur unbedingten Eintragung eine Prüfungszeit von insgesamt fünf Jahren.

§ 9 regelt die Umwandlung der bedingten Eintragung im Zuchtbuch in eine unbedingte. Sie geschieht über Antrag des Züchters auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Überprüfung.

§ 10 regelt die Verlängerung einer unbedingten Eintragung im Zuchtbuch.

§ 11 enthält die Bestimmungen über die Deckung der anlässlich eines Ansuchens um Verlängerung einer Eintragung zu leistenden Verwaltungskosten und über die Frist zur Einbringung eines Ansuchens.

§ 12 schafft für die Dauer der laufenden Verlängerung jene Kautelen, die einer Verschlechterung der Qualität des Saatgutes vorbeugen sollen.

§ 13 soll die Möglichkeit der Eintragungen im Auslande gezüchteter Sorten im Inlande und inländischer Sorten im Auslande geben und schafft für besondere Fälle Erleichterungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anmeldung für das und die Eintragung in das Zuchtbuch.

§ 14 schafft für Neuerungen gleicher Art bezüglich des Anspruches auf Eintragung ins Zuchtbuch den Grundsatz der Priorität.

§ 15 sieht Übergangsbestimmungen vor, die sich infolge der Reichsnährstandsgesetzgebung und aus dem Bestreben, die Kontinuität mit den Verhältnissen des Jahres 1938 wieder herzustellen, zwangsläufig ergeben.

§ 16 dient der Publizität der Eintragungen im Zuchtbuch und damit auch dem Schutz vor unredlichen Gebarungen mit Saatgut im Geschäftsleben.

§ 17 behandelt die Löschung einer Eintragung im Zuchtbuch, die insofern gegenüber den alten Vorschriften eine Erweiterung

erfährt, als die Löschung auch dann vorgenommen werden muß, wenn sich die Umwandlung einer bedingten Eintragung in eine unbedingte als unzulässig erweist oder sich innerhalb der bedingten Eintragszeit ergibt, daß die angemeldete Sorte nicht zuchtbuchfähig ist. Weiters sind auch die Bestimmungen des Abs. (1), lit. g, neu.

§ 18 behandelt die Bestimmungen über das Verfahren bei und über Berufungen gegen die Entscheidung der Zuchtbuchkommission.

§ 19 regelt den Schutz hochgezüchteten Saatgutes im geschäftlichen Verkehr. Es werden taxativ die Bezeichnungen aufgezählt, unter denen solches Saatgut in Verkehr gebracht werden darf und die Voraussetzungen aufgezählt, unter denen diese Bezeichnungen verwendet werden dürfen. Auch wird das Verbot festgelegt, im geschäftlichen Verkehr mit im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen Angaben zu verwenden, die mit den Eintragungen im Zuchtbuch nicht übereinstimmen.

§ 20 zählt demonstrativ jene derzeit im Verkehr gebräuchlichen Bezeichnungen von Saatgutware auf, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr verwendet werden dürfen. Damit wird einem öffentlichen Bedürfnis Rechnung getragen, hochwertiges Saatgut züchterischer Betriebe, das für die landwirtschaftliche und gärtnerische Produktion von außerordentlicher Bedeutung ist, gegen Schmutzkonkurrenz durch Überschwemmung des Marktes mit minderwertigen Produkten und irreführenden Bezeichnungen vorzubeugen.

§ 21 bestimmt insofern eine Ausnahme von Bestimmungen der §§ 19 und 20, als das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in besonderen Fällen die Bewilligung erteilen kann, Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Sorten auch ohne die von dem Gesetze vorgeschriebenen Bezeichnungen in Verkehr zu setzen.

§§ 22 bis 24 enthalten gleichsinnig mit der bisherigen Regelung Strafbestimmungen.

§ 25 setzt das Bundesgesetz Nr. 250/1934 außer Kraft und

§ 26 enthält die Vollzugsklausel.